

Strafrecht AT	Mittäterschaft - Prüfungsschema -	2 (2)
--------------------------	--	------------------

A. Strafbarkeit des Tatnäheren

B. Strafbarkeit des Mittäters

Deliktsspezifische Merkmale

Zumindest gedanklich ist zu prüfen, ob der Tatbeteiligte (im Fall eines Sonderdeliktes) besondere Tätereigenschaften aufweist, die für die Tatbestandsverwirklichung erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Täterschaft ausgeschlossen und es kommt allenfalls Anstiftung oder Beihilfe in Betracht (so kann ein Nicht-Amtsträger nie Mittäter einer Falschbeurkundung im Amt sein). Bei eigenhändigen Delikten, welche gerade die unmittelbare Vornahme der Tatbestandsverwirklichung voraussetzen (z.B. §§ 153ff.; 323a StGB), kommt eine Mittäterschaft allenfalls dann in Betracht, wenn die betreffenden Tatbeteiligten alle die jeweils geforderte Handlung vornehmen (praktisch selten).

I. Objektiver Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

2. Voraussetzungen der Mittäterschaft (§ 25 II StGB)

a) Gemeinsamer Tatplan: Erfordert das Einverständnis jedes Beteiligten in das gemeinsame Vorgehen, das auch konkludent und noch während der Tatausführung hergestellt werden kann. Eine ins Detail gehende Kenntnis der Handlung der Beteiligten wird nicht vorausgesetzt. Die bloße Billigung oder Ausnutzung der durch einen anderen geschaffenen Situation reicht jedoch nicht aus. Nach h. L. ist erforderlich, dass der gemeinsame Tatplan bis zur Deliktsvollendung gefasst wird. Nach der Rspr. können die Voraussetzungen der Mittäterschaft auch noch im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung erfüllt werden (Problematik der *sukzessiven Mittäterschaft*).

b) Gemeinsame Ausführungshandlung: An dieser Stelle sind zunächst die Verursachungsbeiträge des Handelnden festzustellen. Anschließend ist zu prüfen, ob diese für eine Bejahung der Mittäterschaft ausreichen. Gegebenenfalls ist daher zwischen Täterschaft und Teilnahme abzugrenzen. Besonders umstritten ist, ob eine Mittäterschaft auch in Frage kommt, wenn eine Person nur im Vorbereitungsstadium tätig wird, dafür die wesentlichen Schritte der Deliktsplanung vollzieht (*Beispiel: A überredet B eine Bank zu überfallen. A holt sämtliche erforderliche Informationen über die Bank ein, beschafft die Ausrüstung für den Überfall und erstellt einen optimalen Fluchtplan für den B. Die Beute soll zwischen A und B geteilt werden. Den Überfall selbst nimmt der B allein vor, während der A mit seiner Familie in Urlaub fährt. Kann A als Mittäter oder lediglich wegen Anstiftung bestraft werden?*). Nach der subjektiven Theorie kann regelmäßig eine Mittäterschaft angenommen werden, da hierfür das große Interesse an der Tatbestandsverwirklichung ausreichen soll. Innerhalb der Tatherrschaftslehre ist das Ergebnis umstritten. Nach einer Auffassung wird für die Bejahung von Mittäterschaft ein Handeln im Ausführungsstadium für erforderlich gehalten, wofür jedoch teilweise ein Kontakt per Funk oder Telefon mit dem Ausführenden als ausreichend angesehen wird. Überwiegend wird die Mitwirkung im Ausführungsstadium nicht für erforderlich gehalten, wenn der Täter dafür maßgeblich an der Deliktsplanung beteiligt war,

Strafrecht AT	Mittäterschaft - Prüfungsschema -	2 (2)
--------------------------	--	------------------

das „Beteiligtenminus“ bei der realen Tatausführung also gewissermaßen durch das „Plus“ der mitgestaltenden Deliktsplanung ausgeglichen wird.

Liegt Mittäterschaft vor gilt der Grundsatz der *unmittelbaren wechselseitigen Zurechnung* aller Tatbeiträge, die im bewussten und gewollten Zusammenwirken erbracht werden. Kleinere Abweichung vom geplanten Geschehen gelten als vom Tatplan mit abgedeckt, soweit mit ihnen bei der Tatausführung gerechnet werden muss. Der *Exzess* eines Mittäters kann den übrigen Beteiligten nicht zugerechnet werden. Ein Exzess liegt nicht vor, wenn einem Mittäter die Handlungsweise seines Tatgenossen gleichgültig ist. Da die Mittäterschaft tatbestandsbezogen ist, gibt es auch die Möglichkeit teilweiser Mittäterschaft und Fälle, bei denen die Strafbarkeit unterschiedlich ausfällt.

II. Subjektiver Tatbestand

1. Tatbestandsvorsatz: Der Vorsatz muss auch das gemeinschaftliche Handeln umfassen. Nach der Tatherrschaftslehre muss der Täter zudem mit Tatherrschaftswillen handeln, Objektive, bewusst vorgenommene Abweichungen vom Tatplan durch einen Mittäter sind den anderen Mittäter nicht zuzurechnen. Ein *error in persona* durch einen Mittäter ist nach h.M. auch für die übrigen Mittäter unbeachtlich, wenn die Tathandlung die bestehenden Abmachungen nicht überschreitet und die Verwechslung wegen tatbestandlicher Gleichwertigkeit der Objekte den Tatbestandsvorsatz unberührt lässt. Nach der Gegenansicht haben die Mittäter für die Personenverwechslung eines Beteiligten nicht einzustehen, da die Objektverwechslung einen Exzess darstelle.

2. (Gegebenenfalls) Besondere subjektive Merkmale: Besondere Absichten müssen bei jedem Täter selbst vorliegen. Es findet keine wechselseitige Zurechnung statt.

III. (Ggf.) Tatbestandsverschiebung nach § 28 II StGB

IV. / V. Rechtswidrigkeit / Schuld

Sonstiges

Umstritten ist, wann im Fall des Versuchs für die einzelnen Mittäter ein unmittelbares Ansetzen bejaht werden kann. Nach der *Einzellösung* ist eine gesonderte Prüfung des Versuchsbeginns für jeden einzelnen Mittäter erforderlich, d.h. für jeden Täter ist zu untersuchen, ob er mit seiner Handlung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat. Nach der herrschenden *Gesamtlösung*, wird die Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch für alle Mittäter überschritten, wenn auch nur einer von ihnen im Rahmen des gemeinsamen Tatentschlusses zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Umstritten innerhalb der Gesamtlösung ist, ob ein unmittelbares Ansetzen auch dann bejaht werden kann, wenn eine Person irrtümlich davon ausgeht, dass ein gemeinsamer Tatplan besteht, und dass eine andere Person zur Verwirklichung desselben ansetzt (zur Problematik der „Schein-Mittäterschaft“ vgl. *Jäger*, AT Rn. 308ff.).